



Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter <u>www.fedlex.admin.ch</u> veröffentlicht werden wird.

# Verordnung des EDI über die zulässigen Zusatzstoffe in Lebensmitteln (Zusatzstoffverordnung, ZuV)

#### Änderung vom 8. Dezember 2023

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, gestützt auf Artikel 11 Zusatzstoffverordnung vom 25. November 2013<sup>1</sup>, verordnet:

T

Die Zusatzstoffverordnung vom 25. November 2013 wird wie folgt geändert:

Art. 13d Übergangsbestimmung zur Änderung vom 8. Dezember 2023 Lebensmittel, die der Änderung vom 8. Dezember 2023 nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Januar 2025 nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

П

Die Anhänge 1a, 2 und 3 werden gemäss Beilage geändert.

Ш

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

8. Dezember 2023 Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Hans Wyss

SR ......

1 SR **817.022.31** 

Anhang 1a (Art. 1a Abs. 2 und 2 Abs. 1)

## Liste der zugelassenen Zusatzstoffe

Titel Fussnote

Liste der zugelassenen Zusatzstoffe<sup>2</sup>

Der Inhalt dieses Anhangs wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter «hyperlink -f %URL» > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.

Anhang 2 (Art. 1a Abs. 3 und 2 Abs. 1)

### Gruppen von Zusatzstoffen

Titel Fussnote

Gruppen von Zusatzstoffen<sup>3</sup>

Der Inhalt dieses Anhangs wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter «hyperlink -f %URL» > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.

Anhang 3 (Art. 1 Abs.1 Bst. d, 1a Abs.4 und 2 Abs.1)

## Anwendungsliste

Titel Fussnote

### Anwendungsliste<sup>4</sup>

Der Inhalt dieses Anhangs wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter «hyperlink -f %URL» > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.